

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>58. Änderung des Flächennutzungsplanes</b> <b>Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November 2018	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

**Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:**
**4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.10.2018)**

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gern meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor.

Solch eine Jettieffflugkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.

**6. Deutsche Telekom Technik GmbH (26.11.2018)**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universal-dienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>58. Änderung des Flächennutzungsplanes</b> <b>Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November 2018 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>16. Industrie- und Handelskammer (26.11.2018)</b>  <b>Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim</b></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Wohnbauflächen) keine Bedenken vor. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung gewerblicher in Wohnbaufläche geschaffen. Das bisher auf dieser Fläche ansässige Unternehmen plant seinen Standort zu verlagern. So wird das Plangebiet eine neue Nutzung erhalten und neu entwickelt. Grundsätzlich bedauern wir die Ausweisung als Wohngebietsfläche, sie ist aber vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Gemeinde nachzuvollziehen. Durch die Reduzierung von potentieller, gewerblicher Baufläche sprechen wir uns im Sinne einer weiteren, qualifizierten Gewerbe- und Industrieentwicklung dafür aus, geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu identifizieren um diese für Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsvorhaben von Gewerbe-/Industriebetrieben planungsrechtlich zu sichern. In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbe-/ Industrienutzung durch Schallemissionen betrachtet (Nr. 9 "Belange des Immissionsschutzes"). In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbe-/ Industrienutzung durch Schallemissionen betrachtet (Nr. 9 "Belange des Immissionsschutzes"). Wir gehen davon aus, dass die getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Die gewerblichen Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unsere Mitgliedsunternehmen Küchen Rutz und 3P Metallkomponenten GmbH beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Durch diese Planung werden die gewerblichen Nutzungen nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>17. Vodafone Kabel Deutschland (22.11.2018)</b></p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:            Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH,            Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg            Neubaugebiete.de@vodafone.com            Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung beachtet.</p>
<p><b>21. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie(19.11.18)</b></p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:            Ergänzend zu unserer ersten Stellungnahme vom 13.03.2018 (L3.3-L68503-03_01-2018-0067-Scha) merken wir an, dass die geplanten Maßnahmen zur Kompensation - wie im Umweltbericht auf Seite 29 erwähnt - „[d]ie Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und</p>	<p>Der Vorhabenträger/ die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt, das bestehende Kompensationsdefizit durch Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft nachzuweisen.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>58. Änderung des Flächennutzungsplanes</b> <b>Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November 2018 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung [...] kompensieren. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollte bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung jedoch auch darauf geachtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Die Renaturierungsmaßnahmen der Hunte bedingen das Auf- und Abtragen von Boden und damit die Störung bzw. Zerstörung von Bodenfunktionen. Sie stellen demnach selbst einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.</p> <p>Wir empfehlen, Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung durchzuführen (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung).</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:            Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 5 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Suberosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an.</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/ NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Zur Kompensation des Eingriffs sind Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen an der Hunte und ihren Nebengewässern vorgesehen. Grundlage ist die „Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landespflegerischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Dümmer“ zwischen dem Landkreis Osnabrück, den Gemeinden Ostercappeln, Bohnte und Bad Essen sowie dem Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ vom 01.11.2013. Mit diesen Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Oberen Hunte soll sowohl den Ansprüchen des Gewässer- und Naturschutzes entsprochen werden, als auch Nährstoffeinträge in die Fließgewässer gesenkt werden, wodurch auch die Nährstoffeinträge in den Dümmer reduziert werden und so einer Eutrophierung dieses Flachsees entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Es handelt sich insofern um eine abgestimmte und anerkannte Kompensationsmaßnahme, an der die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes festhält.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>58. Änderung des Flächennutzungsplanes</b> <b>Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November 2018 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>22. Landkreis Osnabrück (26.11.2018)</b></p> <p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.10.2018 bis 03.12.2018 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u>            Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen gegen die geplanten Ausweisungen keine Bedenken. Die Baunutzungsverordnung ist wie folgt zu zitieren: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3786).“</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u>            Grundsätzlich bestehen Bedenken der unteren Bodenschutzbehörde in Bezug auf die Umwidmung der ehemaligen Gewerbefläche in Wohnbauland, siehe Begründung Ziffer 1 2. Absatz. Für die gewerblich genutzten Flächen ist nach Aufgabe des Gewerbes an dem Standort und Rückbau der Betriebsgebäude auf den für Wohnbebauung vorgesehenen Flächen durch ein Fachgutachten nachzuweisen, dass die bodenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Wohnbaunutzung am Standort eingehalten werden und darüber hinaus gehend keine schädlichen Bodenverunreinigungen durch die gewerbliche Nutzung vorhanden sind.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u>            Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“ der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in den Planbegründungen bzw. auf der Planunterlage hingewiesen.</p> <p>Bezüglich des Brandschutzes wird auf die Stellungnahme vom 03.04.2018 verwiesen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 W - BauGB gebeten.</p> <p>Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 26.11.2018 übersende ich den <u>Fachbeitrag der Abfallwirtschaft</u> mit der Bitte, diesen bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.</p> <p>Die geplanten Stichstraßen weisen keine geeigneten Wendeanlagen für unsere Müllsammelfahrzeuge auf, sodass die betroffenen Anwohnergehalten sind, die Müllbehälter an der nächsten, von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitzustellen. Das wäre hier die Planstraße, welche ringförmig angelegt werden soll und an der sich die o.g. Stichstraßen anschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Vorhabenträger hat dazu eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Danach wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes ein entsprechender Nachweis (Fachgutachten) erbracht, dass die bodenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Wohnbaunutzung am Standort eingehalten werden und darüber hinaus gehend keine schädlichen Bodenverunreinigungen durch die gewerbliche Nutzung vorhanden sind. Eine Begutachtung kann auch erst dann stattfinden, wenn die ehemaligen Gewerbebauten zurückgebaut werden bzw. zurückgebaut worden sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 03.04.2018 wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>58. Änderung des Flächennutzungsplanes</b> <b>Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November 2018 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir empfehlen Müllbehältersammelstellen einzurichten, denn das Rückwärtsfahren muss zwingend vermieden werden. Bei den verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Bereich des Plangebietes ist darauf zu achten, dass ein dreiaxsiges Müllsammelfahrzeug nicht an seiner problemlosen Durchfahrt gehindert wird. Oftmals sind nicht die erwähnten Maßnahmen, sondern zusätzlich geparkte Fahrzeuge das Problem. An entsprechend problematischen Stellen sollte dann über ein Halteverbot nachgedacht werden.</p>	<p>Die Einrichtung von wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes bzw. dem Endausbau der Erschließungsstraße geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.</p>
<p><b>25. LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen (23.11.2018)</b></p> <p>die LGLN - RD Osnabrück-Meppen bemerkt zum B-Plan Nr. 79: Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage geht nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des Katasteramtes, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist.</p> <p>Es wird empfohlen, im weiteren Planungs-verfahren die Originalplanunterlage zu verwenden. Der Ausfertigungs-vermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 41.2.7 W-BauGB nachgewiesen werden soll.</p> <p>Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan ist von dem Planverfasser einzuholen.</p> <p>Zudem kann in der Begründung zum Bebauungsplan Ausführungen zu bodenordnenden Maßnahmen gemacht werden. Ich schlage folgenden Text vor:            Bodenordnungsmaßnahme nach dem IV. Teil BauGB            „Die Verwirklichung des Bebauungsplanes führt durch die geplanten Verkehrsflächen zu erheblichen Zerschneidungen der Grundstücke.</p> <p>Zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke eignet sich in diesem Bereich in besonderem Maße die Baulandumlegung nach dem Baugesetzbuch. Bei der Umlegung werden die erforderlichen Flächenabzüge nach einem für alle Beteiligten gleichen Maßstab auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt. Dadurch können die Belange der privaten Rechtsträger weitgehend gerecht gegeneinander abgewogen werden. Die Umlegung ist damit besonders geeignet, dem Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BGH vom 11.11.1976 - III Z R 114/75 - Baurecht 1977/1, Seite 48).</p> <p>Sollte eine freiwillige Regelung der erforderlichen Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nicht möglich sein, behält sich die Gemeinde vor, aus den angeführten Gründen ein Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff Baugesetzbuch durchzuführen.“</p>	<p>Für den Bebauungsplan wurde die Plangrundlage mit der Geschäftsnachweisnummer: L4-0582/ 2016 LGLN – Katasteramt Osnabrück verwendet.</p> <p>Ein entsprechender Vermerk (Planunterlage) ist Bestandteil der Verfahrensleiste des Bebauungsplanes.</p> <p>Bodenordnenden Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die Flächen des Plangebietes befinden sich ausnahmslos im Eigentum des Vorhabenträgers, der die Erschließung dieses Baugebietes vornehmen wird, insofern kann hier auf bodenordnenden Maßnahmen verzichtet werden.</p>
<p><b>39. Westnetz GmbH, Osnabrück (20.11.2018)</b></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.10.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 79 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>58. Änderung des Flächennutzungsplanes</b> <b>Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Oktober/ November 2018 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil des Bebauungsplans.</p>
<p><b>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</b></p> <p>2. Amprion GmbH (9.11.2018)            7. ExxonMobil ProductionDeutschlandGmbH (25.10.2018)            10. Gemeinde Bissendorf (22.10.2018)            11. Gemeinde Bohmte (24.10.2018)            12. Gemeinde Ostercappeln (9.11.2018)            13. Gemeinde Stemwede (24.10.2018)            15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (26.11.2018)            23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (30.10.2018)            29. PLEdoc GmbH (23.10.2018)            32. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (26.11.2018)            33. Stadt Melle (25.10.2018)            37. Wasserverband Wittlage, Bad Essen (22.11.2018)            38. Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" Bad Essen (22.11.2018)</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>
<p><b>Keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <p>1. Agentur für Arbeit Osnabrück            3. Bischöfliches Generalvikariat            5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben            8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen            9. Gasunie Deutschland Services GmbH            14. Gemeindebrandmeister Jobst Wilker            18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen            19. Kirchenamt Osnabrück            20. Klosterrentamt Osnabrück            24. LEA Gesellschaft f.Landeseisenbahnaufsicht            26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege            27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, OS            28. NLWKN, Cloppenburg            30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land            31. Staatl. Baumanagement OS-EL (10.5.2018)            34. Stadt Osnabrück            35. Stadt Preußisch Oldendorf            36. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p>
<p><b>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</b></p>	